

Bildungs- und Betreuungsvertrag

zwischen dem
Markt Lappersdorf,
als Träger des Kinderhauses Am Sportzentrum,
Rathausstr. 3, 93138 Lappersdorf
vertreten durch
Herrn Ersten Bürgermeister Christian Hauner
- nachfolgend „Träger“ genannt -
und

(Name, Vorname der Mutter)

(Anschrift der Mutter)

sowie

(Name, Vorname des Vaters)

(Anschrift des Vaters)

- nachfolgend „Eltern“ genannt -
als Personensorgeberechtigte/r des Kindes

(Name, Vorname des Kindes)

(Geburtsdatum, Geburtsort des Kindes)

(Anschrift des Kindes)

§ 1

Aufnahme des Kindes, Beendigung des Vertrages

- (1) Der Träger nimmt das oben genannte Kind im Kinderhaus Am Sportzentrum auf ab

- (2) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
- (3) Ein nach den Anmeldewochen geschlossener Betreuungsvertrag kann bis zum 30. April, der dem jeweiligen Betreuungsjahr (01.09.-31.08.) vorausgeht, kostenfrei von den Eltern widerrufen werden.

- (4) Nach dem 30. April ist nur eine Kündigung möglich. Bei einer Kündigung fällt immer ein Monatsbeitrag an, auch wenn das Kind noch nicht in der Einrichtung betreut wurde. Der Monatsbeitrag bei Kündigung des Vertrags entfällt bei Erkrankungen des Kindes oder der Eltern, die eine Betreuung in der Krabbelstube unmöglich machen sowie bei kurzfristigem Verlust des Arbeitsplatzes eines Elternteils.
- (5) Die Eltern können den Vertrag im laufenden Betreuungsjahr ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (6) Der Träger kann den Vertrag mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe ist eine fristlose Kündigung möglich. Der Träger hat vor Ausspruch der fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

§ 2 Buchungszeit, Elternbeitrag

- (1) Die zwischen Eltern und Träger vereinbarte Buchungszeit ist im Buchungsbeleg festgelegt.
- (2) Die Eltern verpflichten sich, mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung einen Elternbeitrag zu leisten, der ebenfalls im Buchungsbeleg festgelegt ist.
- (3) Bestandteil dieses Bildungs- und Betreuungsvertrages sind der Buchungsbeleg vom sowie die Folgebuchungsbelege.

§ 3 Ordnung und Konzeption der Einrichtung, anwendbare Vorschriften

- (1) Der Träger hat
 - eine Satzung für die Kinderkrippen und Kindergärten des Marktes Lappersdorf sowie
 - eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippen und Kindergärten des Marktes Lappersdorferlassen, die weitere rechtlich relevante Bestimmungen enthalten und in ihren jeweiligen Fassungen verbindliche Bestandteile dieses Vertrages werden. Der Träger hat darüber hinaus zu pädagogischen Aspekten eine Einrichtungskonzeption erlassen, die in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages wird.
- (2) Änderungen der Unterlagen nach Absatz 1 werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben.
- (3) Zu diesem Vertrag samt der verbindlichen Anlagen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG). Außerdem ist das Informationsblatt „Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege Bestandteil dieses Betreuungsvertrages.

§ 4 Mitteilungspflichten

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger gemäß Art. 26a BayKiBiG zur Erfüllung von Aufgaben folgende Daten mitzuteilen:
- Name und Vorname des Kindes
 - Geburtsdatum des Kindes
 - Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
 - Name, Vorname und Anschrift der Eltern
 - Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
 - Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG.
- Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wer entgegen Art. 26a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden.
- (3) Die Eltern sind weiterhin verpflichtet, einen Nachweis der Schule über die Zurückstellung ihres Kindes vom Schulbesuch oder über die vorzeitige Einschulung in Kopie vorzulegen.

§ 5 Früherkennungsuntersuchung

Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind auf die Pflicht, die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung nachzuweisen, hingewiesen worden. Auf die Bedeutung der Früherkennungsuntersuchungen sind sie aufmerksam gemacht worden.

Der Nachweis der Früherkennungsuntersuchungen wurde erbracht am _____

Der Nachweis der Früherkennungsuntersuchung wurde nicht vorgelegt weil:

Es wurde ein Nachweis einer ärztlichen Impfberatung erbracht (z. B. U-Heft, Impfausweis oder sonstige ärztliche Bescheinigung) am _____



§ 6 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Nebenabreden und nachfolgende Vertragsänderungen.
- (2) Die etwaig im Anmeldebogen und in der Erklärung zur Erstellung und Verbreitung von Foto-, Film und Tonaufnahmen erteilten Einwilligungserklärungen können gegenüber der Einrichtung jederzeit und ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame, rechtmäßige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Vertragslücken.
- (4) Alle Kinder nehmen grundsätzlich an der gemeinsamen Mittagsverpflegung teil. Für Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres können die Eltern ein Gläschen (Fertignahrung) oder selbstgekochtes Essen mit in die Einrichtung geben. Alle Eltern, die selbst gekochtes Essen mitgeben, müssen eine Belehrung unterschreiben.

Lappersdorf, den _____

Lappersdorf, den _____

(Unterschrift beider Eltern/Personensorgeberechtigten)

(Unterschrift Einrichtungsleitung für den Träger)